

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschluß vom 4. Aug.

Der Vollziehungsausschuß, auf das Begehren der Gemeindskammer von Solothurn, daß ihr der Betrag von den verkauften, dem Kloster St. Joseph ehemals angehörten haufälligen Häusern, zu Händen des Klosters zugestellt werde.

In Erwägung, daß das Finanzministerium nie gesinnt war, diesen Betrag anders, als zum Vortheil des Klosters zu verwenden;

In Erwägung, daß die Gemeinde keine Befugniß habe, in die Verwaltung solcher Klostergüter einzutreten.

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Ueber dieses Begehren zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Aug.

Der Vollziehungsausschuß, auf das Begehren der Central-Gemeindskammer von der Mark, im Canton Linth, daß die verschiedenen Gemeinden, welche einen Theil derselben ausmachen, und in zwey Distrikte abgetheilt sind, wieder in einen einzigen vereinigt werden möchten;

In Erwägung, daß jede Abänderung in Territorial-Eintheilungen, die nicht durch besondere Lokalitäten dringend nothwendig gemacht ist, bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden sollte, wo die Grundlage einer neuen Verfassung darüber das nähere bestimmen wird;

Nach angehörtem Bericht seines Ministers des Innern, beschließt:

1. Ueber dieses Begehren zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Minister des Innern sey beauftragt, dieses gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht eines Justizministers über die sogenannten Freyschießet, welche in einigen Gegenden der Schweiz ohne die nöthige Polizeyvorsicht verwilligt werden;

beschließt:

1. Jede von den Municipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freyschießet, soll zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks, zu visiren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältigt, den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freyschießet gehalten wird, wenn ihm die dahierige Municipal-Erlaubniß zu visiren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Cantons Bericht erstatten, der über die Begründniß oder Unbegründniß dieser Weigerung entscheiden wird.

4. Der Justiz- und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier vertheidigt Zimmermanns Antrag und fürchtet die kleinen Cantone möchten in solchen abgeschmolzenen Versammlungen leicht zu kurz kommen.

Billeter sieht in dem Gutachten einen Auswuchs der Vertagungsgeschichte und findet also dasselbe verwerflich; doch will er zu näherer Untersuchung dasselbe erst auf den Canzleytisch legen.

Suter wundert sich, daß das, was Deloës galoppieren macht, den sonst ziemlich warmen Suter zum Schrittgehen auffodert: er sieht auch die Sache nicht für so einfach an, sondern wie ein Regen mitten im schönen Wetter, und daher ehe er dieser wunderbaren Erscheinung bestimmen, oder dieselbe bestimmt verwerfen kann, wünscht er länger darüber nachdenken zu können und fodert also Vertagung.

Kilchmann glaubte erst das Gutachten sey gut, da man aber dasselbe überstürzen will, so traut er ihm nicht mehr, und hat die Dringlichkeitserklärungen, vor denen Kuhn lezthin so sehr warnte, nicht gern: er stimmt Zimmermann bey, dem auch Custer folgt.

Graf beharret auf der gleichen Meinung und würde gern dazu stimmen den abgehenden Drittheil nicht mehr zu ersetzen; er fürchtet es stecke was dahinter, daß man so schnell zu Werke gehen will.

Huber ist Kilchmanns und Grafs Meinung und will nach dem erhaltenen Rath nicht Unruhe bewirkende Gegenstände behandeln: überdem ist er überzeugt, daß

man das Recht nicht hat, die Repräsentanten anders als durch das Loos nach Drittheilen von ihren Stellen auszustoßen, eben so wenig als man das Recht hatte, die Entlassungsbegehren gänzlich zu verweigern; wir sind nicht unter solchen Bedingungen gewählt worden.

Koch ist im Feld sehr für den Sturmarsch, allein in wichtigen Berathungen hat er gerne einen ruhigen Schritt; er stimmt also Zimmermanns Antrag bey.

Bourgeois. Wenn ein grosser Theil der Versammlung sich erklärt, der Gegenstand solle sogleich behandelt werden, und die Behandlung schon angefangen hat, so ist es unschicklich dieselbe auf solche Art zu unterbrechen.

Kuhn. Die Commission wollte die Sache nicht übereilen; er glaubt aber Eschers Einwendung gegen Zimmermanns Antrag sey sehr begründet, doch will er die Vertagung gerne zugeben. Was die geheimen Absichten betrifft, so hatte ich eine dabey, nemlich die, dadurch den Anlaß zu haben, bald aus einer Versammlung austreten zu können, in der alle meine Gutachten verdächtig gemacht werden: ich erkläre aber, daß ich wegen der Nähe des bevorstehenden Herbstes, der mich von dieser Stelle befreien wird, keine Gutachten mehr vorlegen werde.

Spengler erklärt, daß Kuhn nur mit Mühe von der Commission zur Abfassung überredet werden konnte, und daß er also keine geheimen Absichten hierbey haben kann. — Zimmermanns Vertagungsantrag wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet einen Entwurf zur Bildung eines beständigen Kriegsgerichts für die Truppen und fodert baldigen Entscheid und Entwerfung von Kriegsgerichten. Diese Botschaft wird an die Militärcommission gewiesen, um in 14 Tagen ein Gutachten vorzulegen. Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 25. Juni.

Präsident: Preux.

Bertina erhält für 4 Wochen, Bianchi für 6 Wochen, und Gysiger für 3 Wochen Urlaub.

Custor fodert eine Untersuchungscommission über die sich widersprechenden Gesetze wegen dem Blutzug, weil ein Gesetz von An. 1798 sagt, daß das Blutzugrecht nicht unbedingt aufgehoben werden soll, sondern wider unrechtmäßige Verkäufe erst gesorgt werden müsse, da hingegen durch unser letztes Gesetz, dieses Recht unbedingt aufgehoben wurde.

Cartier fodert Tagesordnung, weil ein späteres Gesetz das frühere von selbst aufhebt, und noch überall Gesetze wider unrechtmäßige Verkäufe da sind.

Custor beharret, weil keine solche Gesetze, wie Cartier vermuthet, in seiner Gegend vorhanden sind.

Custors Antrag wird angenommen und an die Commission gewiesen.

B. Jost Portmann von Escholzmatt, im Cant. Luzern, fodert Entlassung von seiner Municipalstelle. Tagesordnung.

B. Ludwig Nigroz von Combremont, im Distrikt Fferten, klagt über einen unregelmäßigen Rechtsgang. Tagesordnung auf die Richterlichkeit der Sache begründet.

Mehrere Bürger von Vivis, im Leman, kommen wider die Vertagung der Rätthe und wider die Vollziehung ein, und wollen eine neue Constitution. An den Senat mitgetheilt.

Der Agent Schneeburger in Epoche, fodert Entschädigung für erlittenen Revolutionsschaden und Entlassung von seiner Stelle. Auf die Gesetze begründet Tagesordnung.

Die Municipalitäten des Distrikts Langenthal fordern, daß die Municipalitäten alle Akten auszufertigen berechtigt, und also die Notarien abgeschafft werden.

Akfermann wünscht, daß dieser Bittschrift entsprochen werde, und fodert Untersuchung durch eine Commission.

Escher wünscht auch den Bittstellern entsprechen zu können; aber nur ihnen allein für ihre Person, damit sie von den traurigen Folgen ihres einfältigen Begehrens recht überzeugt werden; allein da diese ausschließliche Erfüllung ihres Wunsches, nicht möglich ist, so will er nicht den durch die Revolution schon nur zu sehr gesunkenen Credit, durch eine solche Maßnahme, wie diese, welche diese Bürger begehren, noch gänzlich zu Grunde richten. Wir wissen, wie übel viele Municipalitäten der Republik bestellt sind, und also wie unfähig sie sind zu den Wächtern des öffentlichen Credits gemacht zu werden. Man gehe also zur Tagesordnung.

Kilchmann unterstützt ganz Akfermann und glaubt, für die Municipalschreiber sollen die Municipalitäten und für diese die Gemeinden gutstehen, dann verdienen sie mehr Credit, als die Akten der Notars.

Akfermann beharret eifrig.

Custor folgt Akfermann.

Koch stimmt Eschern bey, weil jetzt schon viele Pro-

zesse durch die Ausfertigungen der Municipalitäten entstanden sind; indeß fodert er Verweisung an die Civilgesetzkommision. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Bürger von Latour bey Vivis, kommen wider die Vertagung der Ráthe, den 7ten Jenner u. s. w. bitt. schriftlich ein. Dem Senat mitgetheilt.

Alt-Landschreiber Beroldingen von Lauis, fodert wegen seiner verlohrnen Stelle einige Unterstützung.

Auf Escher's Antrag wird diese Bittschrift der Vollziehung überwiesen, in der Hoffnung, daß diesem alten Biedermañ einigermassen entsprochen werden könne.

B. Wirz, Kurator der Buggerischen Gantmassa in Solothurn, begehrt, daß das bey der Steigerung von verschiedenen Gegenständen Erlöste, welches in Dor-nach angehalten, auf Mengauds Verordnung als Staatsgut nach Basel gesandt, und nachher wieder zurückgegeben wurden, in Solothurn wieder bleiben, und nicht wieder von neuem, in Folge eines Befehls der Vollziehung, nach Basel gesandt werde.

Cartier fodert, daß die Vollziehung beauftragt werde, bis nach Beurtheilung durch ein unpartheyisches Gericht, sich in die Sache nicht zu mischen.

Trösch fodert Untersuchung durch eine Commission.

Deloës stimmt Trösch bey, damit man erst näheren Bericht einziehen könne. An eine aus den B. Cartier, Deloës und Akermann bestehende Commission gewiesen. — Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 26. Juni.

Präsident: Preux.

Voletti erhält für 4 Wochen Urlaub.

Kilchmann im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Ablösllichkeit der Last einen Zuchtkier zu halten, welches ohne Einwendung angenommen wird. (Es ist in der Sitzung des Senats vom 8. Juli N. 59. des N. Schw. Republ. abgedruckt.)

Dreizehen Gemeinden des Distrikts Burgdorf wollen eher sterben als die alte Verfassung herstellen sehen: Sie klagen über Vernachlässigung der áchtrepublikanischen Grundsätze, über den 7. Jenner u. s. w. und dringen auf Nichtvertagung der Ráthe.

Billetter. Wir können uns nicht verhehlen, daß die Constitution schon oft verletzt wurde; ich fodere Untersuchung durch eine Commission, wo die Constitution verletzt und wie sie am zweckmäßigsten wieder hergestellt werden könne.

Cartier. Solche Petitionen sollen ohne weiters dem Senat mitgetheilt werden und Billetter kann seine Motion abgesondert dem Reglement zufolge machen.

Akermann folgt, dankt aber diesen Bittstellern und wünscht, daß sie gehörigen Eindruck machen.

Die Bittschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Auf Cartier's Antrag soll die Erziehungscommission in 14 Tagen ein Gutachten vorlegen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

Bürger Gesetzgeber! Die Commission, welche Sie am 13ten dieß ernannt haben, um die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 9ten dieß in Betreff der sogenannten Dienstzinscasse in Bern zu untersuchen, hat die Ehre Ihnen ihr Gutachten vorzulegen.

Den 5ten Hornung lezthin beauftragten die gesetzgebenden Ráthe die vollziehende Gewalt, den Direktoren dieser Casse, drey Bürger von Bern, die die Verwaltungskammer ernennen soll, befügen zu lassen, welche hernach die zweckmäßigsten Mittel vorschlagen sollen, diese Casse zu unterstützen; auf den Vorbericht dieser drey Bürger hin schlägt Ihnen die vollziehende Gewalt vor, dieser Casse Nationalgüter, die in der Gegend von Bern liegen, für die Summe von ungefehr L. 300000 als Hypothek zu übergeben, vermittelst welchem man dieser Casse eine áusserst beschwerliche Liquidation ersparen und die Gläubiger beruhigen würde. Eure Commission schlägt Euch vor, der Einladung der Vollziehung durch folgenden Beschluß zu entsprechen.

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 9ten dieß, wodurch derselbe vorschlägt, den Credit der sogenannten Dienstencasse zu Bern durch Ueberlassung von Nationalgütern bis auf den Werth von ungefehr 300000 L. zu unterstützen, die ihr als Hypothek, und nicht als Eigenthum noch zur Benutzung dienen sollen;

In Erwägung, daß der Mißcredit dieser Casse nur von der politischen Lage Helvetiens herrührt, indem ihre Bilanz vor Ende 1799 einen Vorschuß von L. 8230 darbietet;

In Erwägung der Nüzlichkeit dieser Anstalt, und der unausweichlichen Nothwendigkeit, eine höchst beschwerliche Liquidation auszuweichen, und die Gläubiger zu beruhigen, welche die Rückbezahlung begehren;

(Die Forts. folgt.)

Ende des ersten Quartals.